

Kooperationsvereinbarung

- Entwurf -

zwischen

1. der Region Hannover,
vertreten durch den Regionspräsidenten,
Hildesheimer Straße 20, 30159 Hannover

und

2. der Landeshauptstadt Hannover,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Trammplatz 2, 30159 Hannover

Präambel

Mit der Auflösung der Bezirksregierungen in Niedersachsen zum 01.01.2005 ist das bisherige amtliche Verkündungsblatt der Landeshauptstadt Hannover (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover) weggefallen. Die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover wollen mit der nachfolgenden Vereinbarung von § 2 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. Nr. 8/2005, S. 107) Gebrauch machen und ein gemeinsames amtliches Verkündungsblatt herausgeben.

Dabei soll nach dem Willen beider Parteien die Region Hannover allein für Druck und Verlag des Verkündungsblattes, insbesondere für den Abschluss von Vereinbarungen, für die Entscheidung über die Aufnahme von weiteren amtlichen Bekanntmachungen von anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für die Festlegung von Bezugspreisen und Kosten von Bekanntmachungen verantwortlich sein.

§ 1

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, ab dem 01.10.2005 ein gemeinsames amtliches Verkündungsblatt im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 BekVO-Kom herauszugeben.

- (2) Das Verkündungsblatt erscheint in einer Auflage von mindestens 270 Druckexemplaren. Es wird darüber hinaus im Internet unter www.region-hannover.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt nach Bedarf, in der Regel wöchentlich.
- (3) Das Verkündungsblatt trägt die Bezeichnung „Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“.
- (4) Regionsangehörige Gemeinden und Städte sind berechtigt, das Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover als Verkündungsblatt zu bestimmen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BekVO-Kom).

§ 2

- (1) Druck und Verlag des Verkündungsblattes obliegen der Region Hannover. Die Bestimmungen der BekVO-Kom sind zu beachten.
- (2) Die Kosten für Bekanntmachungen in dem gemeinsamen Verkündungsblatt sind von der Region Hannover auf der Grundlage ihrer jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung gegenüber dem Veranlasser abzurechnen.

§ 3

- (1) Die Landeshauptstadt Hannover erstattet der Region Hannover die Kosten für eigene Bekanntmachungen nach Maßgabe des als Vertraganlage beigefügten Kostenblatts. Den unter Ziffer 1 des Kostenblatts ausgewiesenen Grundpreis werden die Vertragsparteien bei einer wesentlichen Veränderung der Bemessungsgrundlagen im Einvernehmen anpassen. Die unter Ziffer 2 des Kostenblatts genannten Preise erhöhen oder ermäßigen sich, wenn und soweit sich die entsprechenden Gebühren in der Verwaltungskostensatzung der Region Hannover ändern.
- (2) Eine weitergehende Kostenerstattung ist ausgeschlossen.
- (3) Die Landeshauptstadt Hannover erhält von jeder Ausgabe des gemeinsamen Verkündungsblattes sieben Exemplare kostenfrei. Für jedes weitere Exemplar ist an die Region Hannover der jeweils geltende Bezugspreis zu entrichten.

§ 4

Im Verhältnis untereinander haben die Vertragsparteien für die eigenübliche Sorgfalt einzustehen.

§ 5

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Beide Vertragsparteien sind berechtigt, diese Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende zu kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

- (3) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt für den Fall, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung diesen Punkt bedacht hätten.

Hannover, den

Hannover, den

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Anlage zur Kooperationsvereinbarung zwischen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover

Kostenblatt

1. Grundpreis pro Jahr	1.000,00 €
2. Preis	
a) pro Zeile (Schrift- oder Leerzeile)	0,90 €
b) pro ½ Seite	61,00 €
c) pro Seite	123,00 €